Landtag Brandenburg
6. Wahlperiode

Mündliche Anfrage
des Abgeordneten Thomas Domres
der Fraktion DIE LINKE

zur Fragestunde der Landtagssitzung am 19.-21.1.2022

Wie rechtssicher ist die Festlegung nitratbelasteter Gebiete?

Nach einem längeren und wechselhaften Verfahren hat die Landesregierung Ende 2020 die mit Nitrat belasteten Gebiete („rote Gebiete") neu festgelegt, in denen besondere Auflagen für Landwirtschaftsbetriebe bei der Düngung gelten. Die Festlegungen basieren auf einer vom Bund dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift.
In Mecklenburg-Vorpommern ist die ebenfalls Ende 2020 erlassene Düngeverordnung des Landes vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben worden (Urteil vom 21.10.21, 2 K 224/20 OVG). Grund dafür waren methodische Mängel bei der Ermittlung der „roten Gebiete".

Ich frage die Landesregierung:

Inwieweit gleicht oder unterscheidet sich das in Brandenburg vorgenommene Auswahlverfahren für die nitratbelasteten Gebiete von dem in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten und vom dortigen OVG für unrechtmäßig befundenen Verfahren?

Thomas Domres, MdL

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Alter Markt 1
14467 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Potsdam, 20. Januar 2022

62. Sitzung des Landtags am 20. Januar 2022
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 907

Wie rechtssicher ist die Festlegung nitratbelasteter Gebiete?

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit der Brandenburgischen Düngeverordnung (BbgDüV) vom 21. Dezember 2020 wurden die mit Nitrat belasteten Gebiete entsprechend der rechtlichen Anforderungen des § 13a der Bundes-Düngeverordnung (DüV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA) zum 1. Januar 2021 neu ausgewiesen.

Die Nitratkulisse in Brandenburg umfasst ca. 22.880 ha, das sind ca. 1,73 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Brandenburg.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald im Normenkontrollverfahren gegen die Düngelandesverordnung in Mecklenburg-Vorpommern betrifft die Brandenburger Rechtssetzung – die Brandenburgische Düngeverordnung - nicht.

Die Ermittlung der Nitratkulisse erfolgte in Brandenburg nach den Regelungen der AVV GeA.

Im o. g. Urteil wird unter anderem bemängelt, dass der im § 6 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Ziffer 2 Abs. 3 AVV GeA vorgegebene Verfahrensschritt zur Prüfung der Plausibilität an den vorhandenen Stützstellen nicht durchgeführt wurde.

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Nach Auffassung der Fachleute im MLUK treffen die vom Oberverwaltungsgericht Greifswald gerügten Mängel in der Landesdüngeverordnung Mecklenburg-Vorpommerns nicht auf die Brandenburgische Düngeverordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Vogel